

Verwaltungsgemeinschaft Halfing
Fax: 08055/9053-33
E-Mail: vg@halfing.de

Bewilligung von Parkerleichterungen für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und für Blinde

An
Verwaltungsgemeinschaft Halfing
Wasserburger Str. 1

83128 Halfing

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung
gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrs Ordnung (StVO)**

**Antrag auf Umtausch eines Parkausweises in
einen neuen Ausweis nach EU-Modell**

Antragsteller

Name, Vorname	Geburtsdatum
Wohnanschrift	Telefon (Angabe, freiwillig)

- Ich bin Schwerbehinderte(r) mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und kann mich wegen der Schwere meines Leidens nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb eines Kraftfahrzeugs bewegen.
- Ich bin Schwerbehinderte(r) mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und besitze keine Fahrerlaubnis.
- Ich bin Blinde(r) und kann mich nur mit fremder Hilfe bewegen und bin auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen.

Da ich die unten genannten Voraussetzungen erfülle, beantrage ich hiermit eine Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterungen.

Ich lege vor:

- Schwerbeschädigten-Ausweis Rentenbescheid Schwerbehinderten-Ausweis
 1 Lichtbild (35x45 mm, ohne Kopfbedeckung im Halbprofil) alten Parkausweis

Ort, Datum

Unterschrift

Voraussetzungen der Ausnahmegenehmigung

1. Als Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind solche Personen anzusehen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können.

Hierzu zählen:

Querschnittsgelähmte, Doppeloberschenkelamputierte, Doppelunterschenkelamputierte, Hüftexartikulierte und einseitig Oberschenkelamputierte, die dauernd außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen, oder nur eine Beckenprothese tragen können oder zugleich unterschenkel- und armamputiert sind sowie andere Schwerbehinderte, die nach versorgungsärztlicher Feststellung, auch auf Grund von Erkrankungen, dem vorstehend angeführten Personenkreis gleichzustellen sind.

2. Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, die keine Fahrerlaubnis besitzen, und Blinden, die auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind und die sich nur mit fremder Hilfe bewegen können, kann ebenfalls eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.